

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für das Schuljahr _____

gemäß § 4 SchülerfahrkostenVO NRW

Dies ist ein **Erstantrag**

Folgeantrag (Grund ankreuzen):

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen

Neues Schuljahr Umzug Änderung der Beförderung

männlich weiblich divers

Wechsel von der Schule: _____
(alte Schule)

Name der Schülerin / des Schülers

Schule

Vorname der Schülerin / des Schülers

Die Schule wird besucht seit/ab

Geburtsdatum

Klasse bzw. Jahrgangsstufe

Straße und Hausnummer

Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt)

PLZ und Wohnort, ggf. Stadtteil

Informationspflichten: Die vorliegende Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. m § 120 Abs. 1 SchulG NRW

Weiterführende Informationen bezüglich des Datenschutzes finden Sie unter <https://www.lippstadt.de/metanavigation/datenschutz/informationspflichten/>, genauer „Schulangelegenheiten“. Sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Informationen auf der genannten Seite aufzurufen, oder Sie die Informationspflichten in Papierform bekommen möchten, sprechen Sie bitte den Fachdienst Schule 02941/ 980-716 an.

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Schulstempel _____ Datum/Handzeichen _____

Name, Vorname des/der Antragsteller/in in Druckbuchstaben
(soweit minderjährig, der/die Erziehungsberechtigte/r)

Für Schülerinnen und Schüler, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform besuchen:
Die nächstgelegene öffentliche Schule

Telefonnummer* und E-Mail-Adresse* des/der Antragstellers/in
(* freiwillige Angabe)

Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten.

- aufgrund der Länge des Fußwegs von der Wohnung zur Schule (vgl. Hinweise auf der Rückseite).
- aus anderweitigen Gründen (Bitte in einer Anlage formlos näher darlegen).

wird nicht besucht, weil

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden entsprechend den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) grundsätzlich Deutschlandtickets für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Busfahrkarte) ausgegeben. Das Deutschlandticket gilt deutschlandweit in allen Bussen, Straßenbahnen, Stadt- und U-Bahnen sowie S-Bahnen, Regionalbahnen und Regionalexpressen in der 2. Klasse an 365 Tagen im Jahr. Der Fernverkehr und private Anbieter sind hiervon ausgeschlossen.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausstellung eines Deutschlandtickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV; Ausgabe durch die Schule)

Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem Fahrrad von aktuell 150 € pro Schuljahr, wenn ganzjährig auf das Deutschlandticket verzichtet wird (vgl. Hinweise auf der Rückseite Nr. 4)

Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem PKW (nur möglich, wenn ÖPNV-Anbindungen lt. SchfkVO unzumutbar; Stellung eines Erstattungsantrages notwendig; vgl. Hinweise auf der Rückseite Nr. 5 und 6)

Sonstiges: _____
(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Bitte ggf. eine entsprechende Begründung angeben.)

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und zu den Beförderungsbedingungen zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis und erkenne sie an.

Datum, Unterschrift des/der Antragsstellers/in

vom Schulträger auszufüllen:

Anspruch

Bestellt am

Ausgabe am

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Lippstadt als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- ◆ Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1 - 4) mehr als 2 km, für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10) mehr als 3,5 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.
- ◆ Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.
(Wenn kein Deutschlandticket ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.)
- ◆ Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit dem Fachdienst Schule unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten) für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Deutschlandticket

Für den öffentlichen Personennahverkehr wird den Schülerinnen und Schülern ein digitales Deutschlandticket (Chipkarte oder E-Ticket) in der Schule ausgehändigt.

Die Kosten, die durch den Verlust des Deutschlandtickets entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so sind die Schule und der Schulträger sofort zu informieren. Der Anspruch der Übernahme der Schülerfahrkosten endet dann im Normalfall mit dem Abgangsdatum der Schülerin bzw. des Schülers und das Deutschlandticket wird inaktiv gesetzt. Bei einem Schulwechsel innerhalb des gleichen Schulträgers müssen die Anspruchsvoraussetzungen neu geprüft werden.

Auch bei einem Umzug muss der Fachdienst Schule durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen oder das Deutschlandticket inaktiv zu setzen ist. Inaktive Deutschlandtickets sollten aus Nachhaltigkeitsgründen über die Schule zurückgegeben werden.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger haben und ganzjährig auf das Deutschlandticket verzichten, erhalten für das Zurücklegen des Schulweges mit dem Fahrrad eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von derzeit 150,00 € pro Schuljahr.

5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Lippstadt (ggf. auch in begründeten Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 € je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten muss der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

6. Frist für Erstattungsanträge

Wenn kein Deutschlandticket ausgegeben wird, ist ein Erstattungsantrag auf Fahrkostenerstattung, unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten, bzw. ein Erstattungsantrag auf Wegstreckenentschädigung im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.

7. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt **unter Telefon 02941 980-716**.

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs) durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrerinnen und Fahrer in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten die Fahrerinnen oder den Fahrer oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Lippstadt mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z. B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Lippstadt als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.